Verordnung
der Stadt Braunschweig über die Benutzung
des Südsees und seiner Ufer
Vom 20. April 1970

Aufgrund des § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7.7.1960 (Nds.. GVBI. 1960 5.105) und der §§ 1,15 und 16 Abs. 1 des Niedersächischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.5.1951 (Nds. GVBI. 1951 S.79) hat der Rat der Stadt Braunschweig für den Bereich der Stadt Braunschweig am 20.4. 1970 folgende Verordnung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Südsee einschließlich seiner Ufer und der angrenzenden Anlagen (Parkplätze, Grünanlagen).

§ 2
Badeverbot

(1) Das Baden im Südsee ist mit Rücksicht auf seine Wasserbeschaffenheit verboten.
(2) Das Baden und Waschen von Tieren im und am Südsee ist verboten.

§ 3
Wasserfahrzeuge ohne mechanische Triebkraft

(1) Das Befahren des Südsees mit Wasserfahrzeugen ohne mechanische Triebkraft ist als Gemeingebrauch gestattet. Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein.

(2) Für Segelboote mit einer Segelfläche von mehr als 2 m^2, Sportruderboote und Kutter wird der Gemeingebrauch ausgeschlossen.

(3) Segelboote mit einer Segelfläche von mehr als 2 m^2 dürfen den Südsee nur mit Einzelerlaubnis befahren. Sie wird vom Tiefbauamt der Stadt Braunschweig ausgestellt. Hierbei gilt folgendes:

a) Es werden nur verkehrssichere Segelboote mit einer Segelfläche von höchstens 15 m^2 zugelassen.
b) Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Zahl der Zulassungen begrenzt.
c) Die Erlaubnis kann befristet oder eingeschränkt erteilt werden..

§ 4
Fahrzeuge mit mechanischer Antriebskraft

Das Befahren des Südsees mit Motorbooten jeder Art, mit Booten mit Hilfsmotor und mit Amphibienfahrzeugen ist verboten.. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Städtischen Berufsfeuerwehr, der Seeunterhaltung und der Seeaufsicht.

§ 5
Zeitliche Beschränkung des Gebrauchs

(1) Aus Gründen der Sicherheit wird der Gebrauch des Südsees und seiner Ufer bei Okerhochwasser mit einem Wasserstand von mehr als 71,00 m ü NN. an der Okerbrücke in Melverode ausgeschlossen. Dieses wird angezeigt durch einen schwarzen Korb am Mast der DLRG-Station.

(2) Bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten am Südsee und seinen Ufern kann der Gebrauch des Südsees und seiner Ufer durch Bekanntmachung in der Braunschweiger Presse und der Braunschweiger Zeitung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(3) Wettkampfmäßige Wassersportveranstaltungen und das Rudern mit Kuttern auf dem Südsee bedürfen der Genehmigung des Tiefbauamtes der Stadt. Soweit solche Veranstaltungen während ihrer Durchführung die teilweise oder vollständige Ausschließung des Gebrauchs gemäß § 3 dieser Verordnung erfordern, sind diese vom Veranstalter spätestens bis zum 15.8. jeden Jahres beim Tiefbauamt der Stadt anzumelden. Dieses veröffentlicht in der Braunschweiger Presse und der Braunschweiger Zeitung bis zum 1.5. jeden Jahres einen Veranstaltungskalender, in dem auch die teilweise oder vollständige Ausschließung des Gebrauchs nach §3 dieser Verordnung während der Veranstaltungszeiten bekanntgegeben wird.

§6
Ein- und Ausbringen von Booten

Das Ein- und Ausbringen von Booten ist nur an den vorhandenen Bootsstegen bzw. Anlegestellen gestattet.

§7
Lagerung von Booten

Das Lagern von unbemannten Booten an Bojen, an Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Bootsstege bzw. Anlegestellen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann das Tiefbauamt der Stadt zulassen.

§8
Verkehrsvorschriften

(1) Die Insassen von Booten haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Rettungs- und Aufsichtsbooten ist von allen anderen Wasserfahrzeugen die Vorfahrt einzuräumen.

(3) Bei Segelbooten hat das auf Steuerbordbug segelnde Boot den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen. Segeln mehrere Boote auf demselben Bug, hat bei Gefahr eines Zusammenstoßes jeweils das luvwärts liegende Boot auszuweichen.

(4) Ruder- und Paddelboote weichen einander rechts aus und überholen links.

(5) Kreuzen sich die Kurse zweier Ruder- oder zweier Paddelboote und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, muss das Boot ausweichen, das das andere an seiner rechten Seite hat.

(6) Im übrigen haben Paddelboote den Ruderbooten und beide Bootsarten allen übrigen Booten auszuweichen.

(7) Bei Dunkelheit oder Sichtbeeinträchtigung sind alle Boote ausreichend zu beleuchten.

§9
Eignung zum Führen von Booten

(1) Boote dürfen nicht geführt werden
a) von Kindern unter 12 Jahren$_1$ die nicht von Erwachsenen begleitet sind,
b) von Personen, die die Sachkunde oder die körperliche Fähigkeiten zur Bedienung der Boote nicht besitzen oder nicht schwimmkundig sind,
c) von Personen, die durch Alkoholeinfluss an der verkehrssicheren Führung eines Bootes behindert sind.

(2) Die Sachkunde zum Führen eines Segelbootes mit einer Segelfläche von mehr als 2 m^2 wird durch Vorlage eines Segelscheines des Deutschen Seglerverbandes, des Deutschen Kanuverbandes oder einer anerkannten Segel- oder Seefahrtschule nachgewiesen.

§ 10
Sonstige Benutzung des Südsees

Weitere als die bisher genannten Benutzungsarten, insbesondere das Betreten und die Benutzung für Wintersportzwecke einer etwa im Winter auf dem Südsee bestehenden Eisfläche sind nicht gestattet. Ausnahmen kann das Tiefbauamt zulassen.

§ 11
Verunreinigungsverbote

(1) Jede Verunreinigung des Südsees, seiner Ufer und Anlagen durch Einbringen oder Abladen von Abfällen sowie von festen oder flüssigen Stoffen jeder Art ist verboten.

(2) Mit Fahrzeugen (Kraftwagen, Fahrräder, Motorräder usw.) darf nicht in den Südsee gefahren werden. Das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Ölwechsel ist am Ufer des Südsees und auf den anschließenden Parkplätzen und Grünanlagen verboten.

§ 12
Angeln

Den zum Angeln Berechtigten (Fischereipächter und Inhaber von Gastangelkarten) ist das Angeln von Booten aus nicht gestattet.

§ 13
Zelte, Wohnwagen

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen an den Ufern des Südsees einschließlich der anschließenden Grünanlagen ist verboten. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch das Tiefbauamt auf begründeten Antrag bleibt vorbehalten.

§ 14
Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten auf Booten oder an den Ufern des Südsees ist verboten. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch das Tiefbauamt auf begründeten Antrag bleibt vorbehalten.

§ 15
Rettungswesen

(1) Die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Entwendung der an verschiedenen Stellen des Seeufers ausgelegten Rettungsgeräte (Rettungsringe, Eisleitern, Stangen usw.) ist verboten.

(2) Die Rettungsgeräte können bei Gefahr von jedermann benutzt werden. Nach Benutzung sind die Geräte wieder an der Entnahmestelle abzulegen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 20 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 – 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 22. Mai 1970

Bernhard Ließ
Oberbürgermeister

Weber
Oberstadtdirektor

Auf vorstehende, am 30. Juli 1970 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Seite 82, veröffentlichte Verordnung wird gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des lnkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nieders. GVBI. Sb. I S.80) hingewiesen.

Braunschweig, den 30. Juli 1970

Weber
Oberstadtdirektor